

einige Worte zur Entgegnung des Hrn. Domherrn D. Günther beizufügen. Da er einmal wissenschaftliche Gegenstände berührt hat, so glaube ich doch verpflichtet zu sein, die Deputation gegen die ihr gemachten Einwürfe, ich will sie nicht Vorwürfe nennen, vertheidigen zu müssen. Der geehrte Sprecher hat der Deputation Zweierlei eingeworfen; einmal, daß sie kein richtiges System bei ihrer Beurtheilung zu Grund gelegt habe, und das Anderemal, daß sie sich dessenungeachtet darüber ausgesprochen habe, man solle kein System zu Grunde legen. Ich glaube, man wird sich bald vereinigen, wenn man sich über den Begriff System geeinigt hat. Ein Princip muß zu Grunde liegen, ob ein System? das ist eine andere Frage. Princip ist der oberste, höchste Satz, System die ausgebildete Kette von Sätzen, und das ist ein wesentlicher Unterschied. Ein Princip haben wir zu Grunde gelegt, und ich glaube, es ist ein einfacher Satz. Was die von dem geehrten Sprecher angeführte Theorie betrifft, so ist meine Ansicht folgende: die Strafe muß gerecht sein, das ist allerdings das oberste Princip, wir haben das auch zu oberst gestellt; aber es ist nicht ein positives, sondern ein negatives, d. h. die Strafe muß nicht ungerecht sein, sie muß den Schuldigen treffen und nicht mit dem Verbrechen außer Verhältniß sein. Ich würde so jede Bestimmung für ungerecht halten, die auf den Diebstahl die Todesstrafe setzt, weil hier für ein kleines Gut ein großes Gut genommen wird. Das ist es, was wir bezeichnen wollten. Aber mit dem negativen Merkmale muß auch ein positives da sein, das Recht des Staates zu strafen, dies muß auf seiner Pflicht beruhen, und diese wieder auf dem Zwecke; denn ohne Zweck kann ich mir keine Strafe denken, ohne Zweck halte ich die Strafe für ungerecht. Von dieser Seite kann ich mich der Gerechtigkeitstheorie nicht allein hingeben. Unter den Zwecken, welche man sonst anführt, scheint mir allerdings jener der Abschreckung derjenige zu sein, der zu oberst steht; aber man muß auch den Zweck in Bezug auf Abschreckung des Einzelnen, den Zweck der Besserung des einzelnen Verbrechers im Auge behalten. Ich glaube übrigens, daß jedes System durch die Praxis eine gewisse Beschränkung erfährt. Diese Beschränkung muß man auch woher leiten, auch von einem Systeme; aber nicht immer ist jedem menschlichen Auge der oberste Grundsatz erkennbar, oft muß die Erfahrung des täglichen Lebens oder die Geschichte uns leiten, und kein System kann auf die Spitze gestellt werden.

v. Bieder mann: Ich wollte nur auf einen Umstand aufmerksam machen, der wohl jedes der bekannten Systeme mit der Ausführung eines Strafgesetzbuches in Widerspruch bringen muß, nämlich die Strafe muß in vielen Fällen den Charakter einer Sicherungsmaßregel des Staates gegen das Individuum haben. Der Staat würde vielleicht durch eine sehr harte Freiheitsstrafe von 2 Jahren vollkommen der Abschreckungstheorie gnügen können; allein wenn der Staat mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen kann: daß, wenn das Individuum wieder aus dem Zuchthause heraus kommt, es neue Verbrechen begehen würde, so ist er der allgemeinen Sicherheit schuldig, die Strafe zu verlängern auf lebenslang

oder auf so lange, bis es außer Stand gesetzt ist, ein neues Verbrechen zu begehen, und wenn eine solche Strafbestimmung den Charakter der Sicherungsmaßregel hat, so ist sie insofern mit dem Namen einer Strafe eigentlich nicht richtig bezeichnet. Indessen wir können für dieselbe Sache nicht zwei Namen haben, und daher muß immer Zwiespalt zwischen der Theorie und der Ausführung entstehen.

D. Groß mann: Es könnte als eine *Ilias post Homerum* erscheinen, wenn ein Laie in der Jurisprudenz wagen wollte, nach den gehaltenen, gediegenen Reden noch irgend eine Bemerkung sich zu erlauben. Allein ich glaube, ich werde insofern auf Nachsicht rechnen dürfen, als ich mir vorgenommen habe, ganz auf dem Standpunct zu bleiben, den mir mein Beruf anweist, ich meine den wissenschaftlichen überhaupt, und den sittlich-religiösen insbesondere. Was den allgemein-wissenschaftlichen Standpunct betrifft, so erkenne ich mit großem Dank den vorliegenden Gesetzentwurf als einen Fortschritt in der Gesetzgebung an, sowohl in Hinsicht auf seine Materie und die einzelnen concreten Bestimmungen, die er enthält, als in Hinsicht seiner ächt deutsche Kürze, Uebersichtlichkeit und Klarheit verbindenden Form, und endlich in Hinsicht auf seinen Geist, der eben der Geist der christlichen Milde ist, welcher unstreitig hier am rechten Orte waltet. Allein, wenn ich vom allgemein-wissenschaftlichen Standpunct die Sache betrachte, so habe ich doch Zweierlei an dem Gesetzentwurf und auch an dem Deputations-Gutachten selbst auszusetzen. Nämlich das Eine betrifft den bereits besprochenen Punct, den Mangel eines dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegenden Princips. Der Entwurf, wie die Motiven zu dem Gesetze bekennen sich unverholen und unumwunden zu dem System des Eklekticismus, folglich auch des Synkretismus; das Richtige, praktisch Anwendbare in allen Strafrechtstheorien scheint ihnen vorgezogen werden zu müssen. Allein ich frage: wo ist das Kriterium, nach welchem man eben das Richtige aus dem vielen einzelnen mit Unrichtigkeiten und Einseitigkeiten behafteten Systemen herausfinden will? Ist man über den Zweck der Strafe nicht einig, so kann man auch über die Mittel den Zweck zu erreichen unmöglich einverstanden sein, und doch hängt von der festen Bestimmung eines solchen Zweckes die organische Einheit des ganzen Gesetzes, sein wissenschaftlicher Werth, seine Auslegung, selbst die Anwendung desselben in der Hand des Richters in allen den Fällen ab, wo ihn der Buchstabe des Gesetzes verläßt. Das Bestere hat namentlich auch der Verfasser des Entwurfs sehr richtig gefühlt, indem er gleich in der I. §. den Richter auf den Geist des Gesetzes, auf die demselben inwohnende, bewegende Kraft, auf den Grundgedanken, aus welchem alle seine Bestimmungen hervorgegangen sind, verweist, was eine höchst bedenkliche Sache ist, da der Geist eines Schriftwerks Gegenstand eines ästhetischen Urtheils ist, in welchem nicht leicht eine Uebereinstimmung zu finden sein wird. Man hat vorhin geäußert, Princip des Strafrechts könne weder das Abschreckungs- noch Besserungs- noch irgend ein anderes der bekannten Systeme sein. Ich gebe das vollkommen zu; allein zugeben kann ich auch nicht, daß das Princip der Ge-